



Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 20. December.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 229. Die Anschaffung von Viehsalz in größern Quantitäten Seitens der Gemeinden zur Vertheilung an die Viehbesitzer des Orts betreffend.

Mit Bezug auf den hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. Nov. c. ad 7. (Amtsbl. S. 381) mache ich in besonderem Auftrage der Kön. Regierung diejenigen Gemeinden, — welche von der ihnen nachgelassenen Anschaffung von Viehsalz in größeren Quantitäten, und dessen Vertheilung an die Vieh haltenden Orts-Einsassen Gebrauch machen, — darauf aufmerksam, daß die Erhöhung des Debitspreises nicht mehr betragen darf, als zur Deckung der Anfuhr-Kosten und zu einer mäßigen Entschädigung für die Mühwaltung der Vertheilung unbedingt erforderlich ist.

Hiernach weise ich die Communalbehörden in denjenigen Gemeinden, welche die Anschaffung von größeren Quantitäten Viehsalzes zu gedachtem Zweck beabsichtigen, hierdurch an, mir jedesmal von dem erfolgten Ankauf von Viehsalz unter Angabe der diesfälligen Quantität, und der speziellen Berechnung der Anfuhr- u. Vertheilungskosten unter Anrechnung des Tara-wertes gleichzeitig Anzeige zu machen.

Lauban, den 8. December 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 230. Die prompte Einreichung der Geschäftsnachweisungen Seitens der Schiedsmänner pro 1845.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau v. 16. Oct. c. (S. 358) fordere ich die Herren Schiedsmänner zur pünktlichen sofortigen Einreichung ihrer diesjährigen Geschäftsnachweisungen resp. Negativ-Atteste hierdurch unter dem Bemerkten dringend auf, daß diese Nachweisungen wie in der gedachten Verordnung vorgeschrieben ist, den Zeitraum vom 1. Dec. vorigen bis 30. November d. Jahres umfassen müssen.

Die auf Grund einer abändernden Bekanntmachung im Görliger Kreisblatt remittirten Geschäfts-Nachweisungen sind daher unverändert sofort wieder hier einzureichen. Die quäsi-Nachweisungen sind übrigens auf ganze Bogen mit auswendigem Titel zu fertigen, und ist ein besonderes Anschreiben dazu in der Regel nicht erforderlich. Die Herren Schiedsmänner sind von dieser Verfügung sofort in Kenntniß zu setzen.

Lauban, den 11. Dec. 1845.

Der Königl. Landrath.